

Der Steuer-Tipp: Ferien-/Nebenjobs für Schüler: Was ist zu beachten?

Alljährlich suchen Schüler und Studenten einen kleinen Nebenverdienst über die Ferienzeit. Die damit verbundenen Fragen sind vielfältiger Natur: Ab welchem Lebensjahr dürfen Kinder/Jugendliche arbeiten? Welche Arbeiten dürfen Jugendliche – z.B. wegen Jugend- oder Gesundheitsgefährdung – nicht ausführen? Sind die Arbeitszeiten vom Umfang oder/und der Tages- und Nachtzeit reglementiert? Wie sieht es mit der Kranken- und Rentenversicherung aus? Welche Steuern fallen an? Ist das Kindergeld gefährdet? Im Einzelfall gibt es sicherlich noch das ein oder andere zusätzlich zu bedenken. Nachfolgend die wichtigsten Infos zu diesem Themenkomplex:

1. Arbeitsgesetzliche Regelungen für Kinder und Jugendliche

Schüler dürfen nach dem Jugendschutzgesetz generell keine feste Nebentätigkeit annehmen. Leichte Aushilfsjobs von täglich bis zu zwei Stunden an maximal fünf Tagen pro Woche sind Jugendlichen ab 13 Jahren erlaubt. Hierzu gehören Jobs wie Prospekte oder Zeitschriften austragen etc. Die Schule darf jedoch nicht vernachlässigt werden. Die Arbeit darf nicht die Gesundheit gefährden. Die Eltern müssen ihre Zustimmung geben. 15- bis 17-Jährige dürfen in den Ferien bis zu acht Stunden pro Werktag arbeiten, aber höchstens 40 Stunden in der Woche und 20 Arbeitstage Vollzeit im Jahr. Akkord-, Wochenend- und Nachtarbeit sind i.d.R. verboten. Der Arbeitsbeginn darf nicht vor 6.00 Uhr morgens und das Arbeitsende nicht nach 20.00 Uhr abends liegen. Samstags, sonntags und an Feiertagen dürfen keine Schüler beschäftigt werden. Auch dürfen keine schweren Lasten geschleppt oder andere gefährliche Arbeiten ausgeführt werden. Regelmäßiges Arbeiten bei Hitze, Nässe, Kälte oder Lärm sind ebenfalls tabu. Schülerinnen und Schüler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen als Erwachsene bis zu 50 Tage im Jahr oder zwei Monate am Stück arbeiten. Was zeitlich darüber hinausgeht, ist kein Ferienjob mehr.

2. Sozialversicherungsrechtliche Regelungen für Kinder und Jugendliche

Schüler und Studenten müssen keine Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zahlen, wenn sie nicht mehr als zwei Monate bzw. 50 Arbeitstage im Kalenderjahr arbeiten. Mehrere über das Kalenderjahr verteilte Ferien- und Aushilfsjobs werden für die steuerliche und ggf. auch sozialversicherungsrechtliche Prüfung zusammengerechnet.

3. Steuerliche Besonderheiten für Kinder und Jugendliche

Schüler und Studenten unterliegen den gleichen steuerlichen Pflichten wie die übrigen Arbeitnehmer/Bürger. Sie müssen ihrem Arbeitgeber eine Steuerkarte vorlegen. Bis zu einem Jahreseinkommen aus Arbeitnehmertätigkeit von 10.996 € fällt jedoch **keine Steuer** an. Werden dennoch Steuern bei der monatlichen Lohn-/Gehaltsabrechnung vom Arbeitgeber einbehalten, so können diese durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung nach Ablauf des Kalenderjahres wieder zurückgefordert werden. Alternativ kann eine Abrechnung im Rahmen der Pauschalversteuerung für kurzzeitig oder geringfügig Beschäftigte (400-€-Job) erfolgen. Diese Regelung ist jedoch normalerweise für den Arbeitgeber ungünstiger, da er hier die Abgaben von rund 30 % selber tragen muss. Das gezahlte **Kindergeld** für ein Kind über 18 Jahre wird zurückgefordert, wenn die **Einkünfte und Bezüge des Kindes 7.680 €** im Jahr übersteigen. Vorher sind jedoch die anteiligen Werbungskosten und etwaige Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung abzuziehen. Sprechen Sie im Zweifel mit dem Berater Ihres Vertrauens.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Advotax Team